IMT Nuremberg Archives

H – 2856

International Court of Justice

H2856 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 19 July 1948

I certify that Document Number R-92 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-312 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2856 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document R-92 No. USA-312 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 28 June 1948 Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Der Reichsführer-
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

Berlin-Halensee, den 15.4.41
Kurfürstendamm 142/143

Fischeck

Interne Richtlinien für die Anwendung
der Polenvermögensverordnung vom 17.9.1940.

Zu § 1.

1.) Räumlicher Geltungsbereich.

Die Verordnung gilt nicht nur in den eingegliederten Ostgebieten, sondern für das gesamte Gebiet des Großdeutschen Reiches, ausschließlich des Generalgouvernements. Dort gilt vielmehr die Verordnung des Generalgouverneurs über die Beschlagnahme an privaten Vermögen im Generalgouvernement vom 24.1.1940 (Verordnungsblatt des Generalgouverneurs I Nr.6 Seite 23 ff.).

2.) Persönlicher Geltungsbereich.

Die Verordnung erstreckt sich auf alle Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates. Nach dem 1.9.1939 vollzogene Staatsangehörigkeitsänderungen, die sich z.B. aus der Teilung Polens oder durch Einbürgerung von Polen in Feindstaaten oder im neutralen Ausland ergeben können, sind unberücksichtigt zu lassen. Wer also am 1.9.1939 polnischer Staatsangehöriger war, unterliegt der Verordnung, es sei denn, daß die Ausnahmevorschrift des § 1, Abs.2 Platz greift.

3.) Nach § 1 Abs.3 Ziff.a der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.3.1941 (RGBl.I S.118) werden den Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates solche Staatenlosen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit gleichgestellt, die im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Es bestehen keine Bedenken, diesen Grundsatz bei der Handhabung der vorliegenden Verordnung ebenfalls anzuwenden.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
USA Exhibit 312
Filed Dec 14, 1945

090455

H2856 – 0004

H2856 – 0005

4.) Die Verordnung gilt dagegen nicht für Reichsangehörige oder Ausländer, auch nicht für reichsangehörige oder fremdstaatliche Juden oder Volkspolen, die im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder dort oder anderwärts Vermögen besitzen.

Soweit Vermögen von Juden deutscher Reichsangehörigkeit oder fremder Staatsangehörigkeit in den Ostgebieten beschlagnahmt worden ist, muß daher, wenn dieser Sachverhalt einwandfrei festgestellt ist, die Aufhebung der Beschlagnahme ausgesprochen werden. Vor der Aufhebung ist jedoch mit ausreichender Frist der zuständigen Staatspolizeistelle oder Staatspolizeileitstelle davon Mitteilung zu machen, daß seitens des Bodenamtes mangels Zuständigkeit die Beschlagnahme aufgehoben werden müsse.

5.) Besaßen am 1.9.1939 Angehörige des ehemaligen polnischen Staates neben der polnischen Staatsangehörigkeit noch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates (z.B. Amerika), so findet die Verordnung an sich ebenfalls Anwendung, jedoch ist vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen über das Zentralbodenamt sofort hierher zu berichten, damit zuvor das notwendige Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt oder dem Feindkommissar hergestellt werden kann.

6.) Die wichtige Ausnahmevorschrift des § 1, Abs.2, wird eine praktische Arbeit und vor allem definitive Maßnahmen erst dann auf Grund der vorliegenden Verordnung ermöglichen, wenn auf Grund meines Volkstumserlasses vom 12.9.1940, der Verordnung vom 4.3.1941 und des Runderlasses des Reichsministers des Innern über Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemalige polnische und Danziger Staatsangehörige vom 19.3.1941 (Ie 5125/41) (5000 Ost) die Klärung der Volkszugehörigkeit im Einzelfall endgültig erfolgt ist.

Bezüglich der Angehörigen der Gruppen III und IV der Deutschen Volksliste (vgl.meinen Erlaß vom 12.9.1940) sieht die Verordnung vom 4.3.1941 vor, daß die Angehörigen dieser beiden Gruppen, trotz Aufnahme in die Deutsche Volksliste, die Staatsangehörigkeit nur im Wege der Einzeleinbürgerung erlangen. Darüber hinaus werden die Angehörigen der Gruppe IV (Renegaten) auch im Wege der Einzeleinbürgerung zunächst nur die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erlangen. Solange eine endgültige Ein-

A 090456

H2856 – 0006

bürgerung nicht erfolgt ist, gilt die Ausnahmevorschrift des §1, Abs.2, noch nicht, denn sie setzt voraus, daß die betroffenden Personen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Bis zu dem genannten Zeitpunkt, also bis zum unwiderruflichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, unterliegt das Vermögen der genannten Personen den Maßnahmen nach der Polenvermögensverordnung..

Von dieser Möglichkeit darf jedoch zunächst kein Gebrauch gemacht werden, weil die Angehörigen der beiden Gruppen nach Möglichkeit eingedeutscht werden sollen. Nähere Richtlinien über die Behandlung der beiden Gruppen ergehen besonders.

7.) Der § 1, Abs.2, Satz 2, gestattet weitere Ausnahmen hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches der Verordnung. Diese Ausnahmen werden von mir von Fall zu Fall bestimmt.

Zu § 2.

1.) Die Vorschriften des Absatzes 1 und 2 gelten nur dann, wenn auch die persönlichen Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.

2.) Die Voraussetzungen der Beschlagnahmemöglichkeit nach § 2, Abs.2a sind objektiv stets dann gegeben, wenn es sich z.B. um Grundbesitz handelt, der einem Polen gehört. Denn der polnische Grundbesitz wird restlos für die Festigung deutschen Volkstums benötigt.

3.) Von der Möglichkeit, die Beschlagnahme auf einzelne Vermögensgegenstände zu beschränken, wird seitens der Bodenämter weitgehend Gebrauch zu machen sein, da vordringlich die Aufgabe der Erfassung des Grundbesitzes ist. Es braucht also bei der Beschlagnahme nicht jedes Mal sofort das gesamte Vermögen einer Person beschlagnahmt zu werden. Dies ist auch nicht immer zweckmäßig, da durch die Beschlagnahme eine Verantwortung der zuständigen Stelle begründet wird.

4.) Bei Absatz 4 handelt es sich nur um eine Soll-Vorschrift. Ihr Ziel ist eine Arbeitserleichterung für die Bodenämter.

A 09015

H2856 – 0007

Zu § 4.

1.) Gemäß § 4, Abs.1, Satz 1, verliert der bisherige Berechtigte durch die Beschlagnahme lediglich die Verfügungsbefugnis. Dagegen geht durch die Beschlagnahme noch nicht die Verfügungsbefugnis auf die beschlagnahmende Stelle über. Die Verfügungsbefugnis über beschlagnahmtes Vermögen im Bereich der Landwirtschaft steht ausschließlich der Ostland in den Grenzen der Verordnung vom 12.2.1940 zu und kann auf den Reichskommissar erst dann übergehen, wenn er durch Einziehung gemäß § 9 der Verordnung Eigentümer geworden ist.

2.) Durch § 22, Abs.1 b, ist klargestellt, daß § 4, Abs.1, der Verordnung auch bei öffentlich bewirtschafteten Betrieben gilt. Da jedoch die Verfügungsbefugnis der Polen bereits durch § 3 der Verordnung vom 12.2.1940 erloschen ist und durch eine Beschlagnahme seitens des Bodenamtes keine Verfügungsbefugnis des Reichskommissars oder seiner Dienststellen begründet wird, hat die von den Bodenämtern ausgesprochene Beschlagnahme praktisch nur die Bedeutung einer Vorbereitung der späteren Einziehung des Grundbesitzes. Sie verhindert ferner, daß die Verfügungsbefugnis des Polen wieder auflebt, wenn die Ostland eine Verfügung des Polen zuläßt, oder etwa aus irgendwelchen Gründen die öffentliche Bewirtschaftung aufhebt.

3.) § 4, Abs.2, sowie die §§ 5-8 gelten im Zuständigkeitsbereich des Reichskommissars in den eingegliederten Ostgebieten überhaupt nicht (vgl.§ 22, Abs.1 b). Denn der öffentlichen Bewirtschaftung durch den Generalverwalter nach der Verordnung vom 12.2.1940 unterliegen alle in den eingegliederten Ostgebieten gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke, soweit sie nicht am 1.9.1939 im Eigentum von Personen deutscher Volkszugehörigkeit standen. Es kommt also nicht darauf an, ob im Einzelfall ein polnisches Grundstück mit einem Betriebsleiter der Ostland besetzt ist oder nicht.

Zu § 9.

1.) Im Gegensatz zur Beschlagnahme, die nur den Charakter einer vorbereitenden Sicherungsmaßnahme hat, geht durch die Einziehung

A 090458

H2856 – 0008

das betreffende Vermögen in das Eigentum des Deutschen Reiches endgültig über.

2.) Im Hinblick auf die Tragweite der Einziehung haben sich die Bodenämter trotz ihrer an sich gegebenen Zuständigkeit jeder Einziehung von polnischem Grundbesitz zu enthalten, soweit ich nicht im Einzelfall durch das Zentralbodenamt etwas anderes bestimme.

3.) Die in § 9, Abs.2, genannten Richtlinien für die Feststellung des einzuziehenden Vermögens sind gleichbedeutend mit den bisherigen Erfassungsgrundsätzen, die weiterhin in Kraft bleiben. Weitere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

4.) § 9, Abs.3, wird voraussichtlich durch die kommende Schuldenregelungsverordnung eine Umgestaltung erfahren.

5.) Nach Absatz 4, Satz 1, steht im Bereich der Landwirtschaft die Verfügung über eingezogenes Vermögen mir zu. Die Eintragung im Grundbuch hat daher zu lauten: "Deutsches Reich, vertreten durch den Reichsführer-SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums". Der Reichskommissar ist seinerseits nach Absatz 4, Satz 2, gehalten, das Einvernehmen mit dem Reichsernährungsminister herzustellen. Das Grundbuchamt ist jedoch nicht befugt im Einzelfall nachzuprüfen, ob dieses Einvernehmen vorliegt, da nach außen hin, nach Absatz 4, Satz 1, der Reichskommissar als eingetragener Eigentümer für sich allein verfügungsberechtigt ist.

6.) Das bei Verfügungen über eingezogenes Vermögen einzuhaltende Verfahren ist in der Dienstanweisung Nr. 38 innerhalb meiner Dienststelle näher geregelt.

7.) Da die Anordnung einer Einziehung von Grundbesitz mir zunächst für jeden Einzelfall vorbehalten bleibt, untersage ich ausdrücklich jegliche Zusagen hinsichtlich einer späteren Verfügung über einzuziehendes Vermögen, soweit ich nicht im Einzelfall etwas anderes anordne.

A 090459

H2856 – 0009

Zu § 1o.

1.) § 1o gibt eine Sonderregelung für juristische Personen usw., an denen neben Polen z.B. auch Deutsche beteiligt waren. § 1o enthält also keine erschöpfende Regelung der Behandlung des Vermögens von juristischen Personen.

Bei rein polnischen oder jüdischen juristischen Personen, Gesellschaften usw. gilt vielmehr der Grundsatz des § 1 in Verbindung mit dem weitgefaßten Vermögensbegriff des § 3. Das Vermögen solcher juristischer Personen ist als mittelbares Vermögen von Polen genau so zu behandeln, wie das unmittelbare Privat-Vermögen der Polen selbst. Steht also z.B. ein landwirtschaftliches Grundstück im Eigentum einer rein polnischen Aktiengesellschaft, so unterliegen nicht nur - wie aus § 1o, Abs.3, entnommen werden könnte - die Aktien der Polen der Einziehung zu Gunsten der Haupttreuhandstelle Ost, sondern das Grundstück der Aktiengesellschaft kann selbst durch das Bodenamt zu Gunsten des Reichskommissars eingezogen werden.

2.) Bei juristischen Personen usw. kann es im Einzelfall zweifelhaft sein, ob sie als juristische Personen des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechtes oder als Träger des Staatsvermögens anzusehen sind. Im letzteren Fall würde lediglich die Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15.1.194o Platz greifen. Es besteht zwischen der Haupttreuhandstelle Ost und mir Einigkeit darüber, daß der Begriff des Staatsvermögens eng zu fassen ist und in allen zweifelhaften Fällen nicht die Verordnung vom 15.1.194o sondern die vorliegende Verordnung vom 17.9.194o angewendet werden soll. Im Einzelfall ist z.B. zwischen der Haupttreuhandstelle Ost und mir klargestellt, daß die Bank Rolny und deren Vermögen der Behandlung nach der vorliegenden Verordnung unterliegt.

3.) Über die Behandlung des Kirchenvermögens ergehen noch nähere Weisungen.

A 090460

H2856 – 0010

Zu § 11.

1.) Die Bodenämter haben sich nach wie vor darauf zu beschränken, einen Durchschlag der Beschlagnahmeverfügung dem Grundbuchamt einzureichen mit der Bitte, die Beschlagnahme in der bisher üblichen Weise kenntlich zu machen. Soweit im Einzelfall ein Bedürfnis für eine Eintragung in Abteilung II des Grundbuches gegeben erscheint, habe ich mir gegenüber dem Reichsjustizministerium das Recht vorbehalten, ein reguläres Eintragungsersuchen ausnahmsweise zu stellen.

2.) Der Herr Reichsminister der Justiz hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Beschlagnahme kollektiv für den gesamten zu einer Gemeinde gehörenden Grundbesitz ausgesprochen wird, wenn dieser in zahllose kleine Parzellen zersplittert ist und vollständig in polnischem Eigentum steht. Auch das Ersuchen um Kenntlichmachung der Beschlagnahme im Grundbuch bedarf keiner näheren Aufgliederung.

3.) § 11, Abs.2, bezieht sich vor allem auf den Fall der Einziehung. Im Fall der Einziehung eines Grundstückes hat sich also das Ersuchen des Bodenamtes an das Grundbuchamt nicht auf Eintragung des Deutschen Reiches usw. zu richten, sondern auf Berichtigung des Grundbuches durch Eintragung des Deutschen Reiches usw.

Zu § 12.

1.) § 12, Abs.1, regelt die Zuständigkeit zwischen der HTO und mir. Diese Zuständigkeitsabgrenzung richtet sich nach der sachlichen Zugehörigkeit eines der Beschlagnahme unterliegenden Vermögensgegenstandes zum Bereich der Landwirtschaft oder zu dem gesamten übrigen Bereich der Wirtschaft.

2.) Dieser Grundsatz würde konsequent durchgeführt zur Folge haben, daß Vermögensmassen, die aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten heraus eine organische Einheit bilden, zerrissen würden. Um solche unerwünschten Folgen zu verhindern, gehören im Sinne der Verordnung landwirtschaftliche Nebenbetriebe, die an sich gewerbliche Betriebe sind, mit zur Wirtschaft. Der Begriff der

A 090461

H2856 – 0011

landwirtschaftlichen Nebenbetriebe ist in dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 20.12.1939 definiert.

3.) Es ist zwischen der HTO, der Ostland und mir vereinbart worden, daß landwirtschaftliche Betriebe, die in einem organischen Zusammenhang mit einem Industrieunternehmen stehen, der Zuständigkeit der HTO unterliegen. Ein organischer Zusammenhang wird insbesondere dann gegeben sein, wenn der landwirtschaftliche Betrieb auf bereits abgebautem oder noch abzubauendem Bergwerksgelände liegt, nicht dagegen, wenn zu einem industriellen Unternehmen landwirtschaftliche Güter gehören, die nur die Aufgabe haben, die Versorgung von Werkkantinen sicherzustellen oder als Austauschobjekt bei einer späteren Vergrößerung der Industrieanlagen verwandt zu werden oder gar der persönlichen Liebhaberei des Besitzers des industriellen Unternehmens zu dienen bestimmt waren.

4.) Zu unterscheiden von dem Begriff der Nebenbetriebe sind die gemischten Betriebe, z.B. kleinbäuerliche Betriebe mit Gastwirtschaft oder mit Metzgerei oder mit einem Lohnfuhrunternehmen (Ackerbürger). Bezüglich dieser gemischten Betriebe, die sich regelmäßig dadurch kennzeichnen, daß der Betriebsinhaber weder in dem landwirtschaftlichen Betrieb noch in dem gewerblichen Betrieb für sich allein eine volle Existenzgrundlage hat, ist zwischen der HTO, der Ostland und mir folgendes vereinbart worden: Es soll darauf abgestellt werden, ob der bisherige Eigentümer aus dem landwirtschaftlichen Teil des Betriebsvermögens oder dem gewerblichen überwiegend seinen Lebensunterhalt bestritten hat. In Stadtkreisen sollen sogenannte Ackerbürger als der Zuständigkeit der HTO unterfallend behandelt werden, wenn der landwirtschaftlich genutzte Grundbesitz 5 Morgen nicht übersteigt. Bei gemischten Großbetrieben soll fallweise entschieden werden, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb mit gewerblichem Nebenbetrieb oder der umgekehrte Fall vorliegt. Bei Trennbarkeit der Betriebe soll grundsätzlich Trennung erfolgen.

5.) Bezüglich der Zuständigkeit bei Gärtnereien ist folgendes vereinbart: Handelsgärtnereien, d.h. solche Gärtnereien, die sich im wesentlichen mit der Waiterveräußerung oder der Verarbeitung

A 090462

H2856 – 0012

nicht selbst gewonnener gärtnerischer Erzeugnisse befassen, gehören zur Zuständigkeit der HTO.

Das gleiche gilt von Gärtnereien, deren Verkaufsstellen und gärtnerisch genutztes Betriebsvermögen innerhalb städtischer, geschlossen bebauter Bezirke liegt. Soweit städtische Gärtnereien gärtnerisch genutztes Betriebsvermögen außerhalb der geschlossenen Baulage bewirtschaften, soll fallweise entschieden werden, ob ein gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt. Alle sonstigen, insbesondere die ländlichen Gärtnereien gehören zur Zuständigkeit des Reichskommissars und unterliegen der öffentlichen Bewirtschaftung durch die Ostland.

6.) Zuständigkeit bei Baugelände.
Städtisches Baugelände gehört zur Zuständigkeit der HTO. Als städtisches Baugelände gilt

a) jedes unbebaute Grundstück in der Stadt innerhalb geschlossener Bauweise, ohne Rücksicht auf die derzeitige Nutzungsart,

b) bereits aufgeschlossenes städtisches Baugelände, also solches, das bereits vorhandenen oder gemäß genehmigten Bebauungsplan projektierten Straßen belegen ist. Als Stichtag hierfür gilt der 1.11.1939.

Bei allen übrigen, zur Bebauung geeigneten, innerhalb der Stadtgrenzen belegenen Land entscheidet grundsätzlich die Nutzungsart am 1.11.1939. Es besteht ferner zwischen der HTO und der Ostland und mir Einigkeit darüber, daß für Kleinsiedlungen, Heimstätten und Kleingartenzwecke anderen Stellen Enteignungsrechte in den eingegliederten Ostgebieten nicht zugestanden werden können. Die HTO wird deshalb mir, wenn ich Gelände für solche Zwecke anfordere, dasselbe fallweise zu noch zu vereinbarenden Bedingungen zur Verfügung stellen.

7.) Die vorstehend niedergelegten Gesichtspunkte werden im Einzelfall nicht immer ausreichen, um Zweifel über die Zuständigkeit auszuschließen. Es ist deshalb zwischen der HTO, der Ostland und mir vereinbart worden, daß alle Zweifelsfragen über die Zuständigkeit an Ort und Stelle von dem jeweils zuständigen Vertrauensmann der HTO, dem Außenstellenleiter des Bodenamtes und dem Kreislandwirt der Ostland gemeinsam geklärt werden. Einigen sich diese örtlichen Stellen nicht, so sollen je ein

A 090463

H2856 - 0013

Vertreter der Gautreuhandstelle, des Bodenamtes und des Bezirksleiters der ...stland gemeinsam entscheiden. Bei Übereinstimmung aller drei Stellen können auch Ausnahmen von den unter den vorstehenden Ziffern niedergelegten allgemeinen Grundsätzen gemacht werden. Einigen sich auch die Vertreter in der Gauinstanz nicht, so ist hierher zu berichten.

8.) § 22, Abs.1 b, zählt diejenigen Bestimmungen der Verordnung auf, die im Geltungsbereich der Verordnung vom 12.2.1940 Anwendung finden sollen. Da die § 12, Abs.2 und § 13 und 15-17 in § 22, Abs.1b nicht ausdrücklich aufgeführt worden sind, ist die unzutreffende Auffassung entstanden, als ob insbesondere § 12, Abs.2 und § 13 auf den landwirtschaftlichen Sektor, also im Zuständigkeitsbereich des Reichskommissars, überhaupt nicht Anwendung finden. Demgegenüber ist folgende Auffassung zu vertreten: § 22, Abs.1b zählt nur diejenigen Bestimmungen auf, bei denen es zweifelhaft sein könnte, ob sie auch auf Grundstücke oder Betriebe Anwendung finden, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen. Der Reichskommissar ist gemäß § 12, Abs.2, selbstverständlich befugt, die Ausübung seiner Befugnisse auf andere Stellen (Bodenämter) zu übertragen. Eine solche Übertragung ist bezüglich des Beschlagnahmerechtes auf die Bodenämter bereits allgemein erfolgt. Darüber hinaus übertrage ich gemäß § 12, Abs.2, auf meine Beauftragten (Bodenämter) auch die Befugnis aus § 15, Abs.2, § 16 und 19 der Verordnung, soweit mir solche Rechte zustehen. Von der Übertragung ausgeschlossen sind die Befugnisse aus § 18, 20 und 21 der Verordnung, die ich mir selbst vorbehalte.

9.) Soweit gegen Maßnahmen der Bodenämter Beschwerde eingelegt wird, ist zu unterscheiden, ob die Beschwerde sich auf die Behauptung stützt, daß der Beschwerdeführer deutscher Volkszugehöriger sei (§ 1, Abs.2, der Verordnung) oder ob die Beschwerde auf andere Gründe, z.B. auf mangelnde Zuständigkeit des Bodenamtes, ein unzulässiges Verfahren oder sonstige Gründe gestützt ist. Über die Behandlung der reinen Volkstumsbeschwerde vgl.§ 15. Alle anderen Beschwerden sind gemäß § 12, Abs.2, Satz 2 - 4, mit kurzer Stellungnahme des Bodenamtes an das Zentralbodenamt weiterzuleiten. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde offen-

A090464

H2856 – 0014

sichtlich unzulässig ist, weil die Frist des § 12, Abs.2, letzter Satz (ein Jahr) verstrichen ist. Bei der Behandlung von Beschwerden ist davon auszugehen, daß die Beschwerdefrist erst mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung frühestens beginnen konnte.

Zu § 13.

1.) Auch § 13 gilt im Zuständigkeitsbereich des Reichskommissars und seiner Dienststellen, obwohl er in § 22, Abs.1b nicht ausdrücklich aufgeführt worden ist.

2.) Das im § 13 geregelte Verfahren lehnt sich noch an die ursprüngliche Regelung des Volkszugehörigkeitsverfahrens an, die auf den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25.11.1939 hin getroffen war. Durch die Verordnung vom 4.3.1941 sind nunmehr an die Stelle des in § 13 erwähnten Regierungspräsidenten bezw. des Reichsministers des Innern die Dienststellen der Deutschen Volksliste bezw. der Oberste Prüfungshof getreten.

3.) In der Praxis sind erhebliche Zweifel darüber entstanden, was mit den Worten "so ist das Verfahren auszusetzen" in § 13, Satz 1 gemeint sei. § 13 regelt, wie bereits bemerkt, einen Unterfall der nach § 12, Abs.2 zulässigen Beschwerde, nämlich die sogenannte Volkstumsbeschwerde. Wenn es also in § 13, Satz 1 heißt, daß das Verfahren auszusetzen ist, so ist damit das Beschwerdeverfahren gemeint. Die Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen gegen die die Beschwerde sich richtet, bleibt selbstverständlich während der Dauer der Aussetzung des Beschwerdeverfahrens aufrecht erhalten, wie sich aus § 12, Abs.2, Satz 3 ergibt ("die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung").

Zu § 14.

1.) Die Bestimmung, daß Verfügungen schriftlich abzusetzen und dem Betroffenen bekanntzugeben sind, ist eine Muß-Vorschrift, von deren Einhaltung die Wirksamkeit der Verfügung abhängt. Beschlagnahme und Einziehung werden also erst mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam.

2.) Eine Einhaltung dieses Verfahrens bei der Beschlagnahme in jedem Einzelfall würde nicht nur für mich und die Bodenämter

A 090465

H2856 – 0015

eine erhebliche Belastung bedeuten, sondern auch u.U. zu einer Beunruhigung der Bevölkerung führen. Ich ermächtige deshalb die Bodenämter, in den Fällen, wo nicht wegen der Größe des Besitzes oder wegen bestehender Zweifel an dem Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (Volkszugehörigkeit) eine Bekanntgabe an den Betreffenden unerläßlich ist, diese gemäß § 14, Abs.2, durch Aushang, Anschlag oder öffentliche Bekanntmachung zu ersetzen. Bei der Anwendung dieser Formen der Ersatzzustellung ist jedoch wiederum darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Beunruhigung, insbesondere der ländlichen, kleinbäuerlichen Bevölkerung unter allen Umständen vermieden werden muß.

3.) Bezüglich der vor Inkrafttreten der Polenvermögensverordnung (5.1o.194o) ausgesprochenen Beschlagnahmen wird auf die Ausführungen unten zu § 22 Ziff.4 verwiesen.

4.) Für die Einziehung bestimme ich, daß die Bekanntgabe an den Betroffenen im Einzelfall durch Benachrichtigung zu erfolgen hat.

5.) Bekanntgabe der Beschlagnahme-oder Einziehungsverfügung, Aushang, Anschlag oder öffentliche Bekanntmachung ist allein Sache des Bodenamtes oder meiner Dienststelle und niemals Aufgabe des Amtsgerichtes.

6.) Nachdem durch die vorliegende Verordnung mir und den von mir beauftragten Stellen ein eigenes Recht zur Beschlagnahme und Einziehung gesetzlich übertragen ist, ist es nicht mehr erforderlich, die Beschlagnahme-oder Einziehungsverfügungen formal durch die Staatspolizei(leit)stellen unterzeichnen zu lassen. Ein neu gefaßtes Formular für die Beschlagnahme-und Einziehungsverfügung sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Zu § 15.

1.) § 15 gilt an sich im Bereich der Landwirtschaft in den Ostgebieten nicht. Die in § 22, Abs.1b erwähnte Verordnung vom 12.2.194o bestimmt in ihrem § 3, daß mit dem Inkrafttreten jener Verordnung die bisher Berechtigten (also z.B. die polnischen Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes) das Verwaltungs-und Verfügungsrecht verlieren, soweit nicht insbesondere im § 4 anderes bestimmt ist. Nach § 4 sind aber diese Personen nur für eine Übergangszeit zu Maßnahmen im

A 090466

H2856 -0016

Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung befugt. Dagegen sind nach § 4, Abs.2, letzter Satz der Verordnung vom 12.2.1940 Verfügungen über Grundstücke sowie deren Verpachtung schlechthin unzulässig. Im Geltungsbereich der Verordnung vom 12.2.1940, d.h. in der gesamten der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Landwirtschaft kann sich also ein genehmigungspflichtiger Grundstücksverkehr nach § 15, Abs.1 überhaupt nicht entwickeln. Aus diesem Grunde ist in dem angegebenen Rahmen § 15, Abs.1 überhaupt ausgeschlossen.

Trotzdem besteht ein vom Reichsjustizministerium und anderen Stellen anerkanntes Bedürfnis dafür, die Dienststellen des Reichskommissars in den gesamten noch zulässigen Grundstücksverkehr in den eingegliederten Ostgebieten einzuschalten. Erfahrungsgemäß werden den Bodenämtern zahlreiche Kaufverträge usw. vorgelegt, deren Wirksamkeit zweifelhaft ist, weil die Volkszugehörigkeit der Beteiligten nicht feststeht. Aus den im vorhergehenden Absatz entwickelten Gründen erschöpfen sich die Befugnisse der Bodenämter darin, bei den Dienststellen der Deutschen Volksliste die Volkszugehörigkeit der Beteiligten zu ermitteln und sich danach darüber schlüssig zu werden, ob das betreffende Grundstück der Beschlagnahme unterliegt. In diesem Falle wäre das Verfügungsgeschäft unzulässig. Sind die Vertragsparteien dagegen einwandfrei Deutsche der Gruppen I und II, so ist zu erklären, daß das Geschäft unbedenklich ist (§ 15, Abs.2).

Die in § 15, Abs.1 vorgesehene Genehmigung eines Geschäftes von Polen kommt bei Grundstücken, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, niemals in Frage.

Zu § 16.

Auch diese Bestimmung gilt nicht für öffentlich bewirtschaftete Betriebe. Für diese gilt das generelle Zwangsvollstreckungsverbot des § 6, Abs.1 der Verordnung vom 12.2.1940. Insoweit können also Zwangsvollstreckungen, die nach § 6, Abs.2 der Verordnung vom 12.2.1940 schlechthin unzulässig sind, nicht etwa durch eine Zustimmung des Bodenamtes zulässig werden.

A 090467

H2856 – 0017

Zu § 17.

Auch diese Bestimmung hat nach § 22, Abs.1b für die Arbeit der Bodenämter keine praktische Bedeutung.

Zu § 18.

Die Befugnis, das für die Beschlagnahme in Betracht kommende Vermögen öffentlich aufzurufen, behalte ich mir selbst vor.

Zu § 19.

Das Recht des Reichskommissars und seiner Dienststellen von jedermann Auskunft zu verlangen, wird insbesondere für die Anfragen der Bodenämter an die Dienststellen der Deutschen Volksliste praktisch werden.

Zu §§ 2o-21.

Die Erstattung von Strafanzeigen gemäß § 2o oder Strafanträgen gemäß § 21 behalte ich mir vor.

Zu § 22.

1.) Unberührt durch die vorliegende Verordnung ist die Verordnung vom 31.1.194o geblieben, soweit es sich um meine Befugnis zur Erteilung von Unbedenklichkeitserklärungen bei Grundstücksgeschäften handelt.

2.) Zu Absatz 2 ist klarzustellen, daß das Beschlagnahme-und Einziehungsrecht der Polizei, insbesondere bei staatsfeindlichem Vermögen oder der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf Grund der Strafprozeßordnung unberührt bleibt.

3.) Nach § 22, Abs.3 sind zwar ausdrücklich nur die Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der kommissarischen Verwalter von dem Genehmigungszwang der Verordnung vom 31.1.194o freigestellt, darüber hinaus bedürfen auch die von mir oder meinen Dienststellen getroffenen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, also insbesondere die Einziehung oder Weiterveräußerung von Grundstücken nicht mehr der Genehmigung nach der Verordnung vom 31.1.194o.

A 090468

H2856 – 0018

4.) Nach § 22, Abs.4 sind alle von den Bodenämtern mit Hilfe der Staatspolizeistellen vorgenommenen Beschlagnahmen nach wie vor gültig, da sie dem bisher geltenden Recht entsprachen. Sie brauchen infolgedessen nicht mehr von den Bodenämtern selbst nocheinmal ausgesprochen oder bekanntgemacht zu werden. Dagegen entbehren alle inzwischen etwa erfolgten Einziehungsmaßnahmen oder Veräußerungen von Grundstücken bezw. hierauf gerichtete Verpflichtungen nach dem bisherigen Recht jeder Rechtsgrundlage. Sie werden auch nicht durch § 22, Abs.4 sanktioniert.

5.) Anträge seitens anderer Stellen auf schriftliche Bestätigung bereits erfolgter Beschlagnahmen, Einziehungen oder der Einsetzung kommissarischer Verwalter sind bis zum 31.1o.194o in keinem Fall gestellt oder gar genehmigt worden. Die sogenannten wilden Beschlagnahmen sind also ausnahmslos spätestens mit dem 31.1o.194o unwirksam geworden, soweit sie nicht schon vorher jeder Rechtsgrundlage entbehrten.

In Vertretung:

[signature]

-Brigadeführer

A 090469

E n t w u r f

Der Höhere SS- und Polizeiführer
Danzig-Westpreußen
Beauftragter des Reichskommissars für
die Festigung deutschen Volkstums
B o d e n a m t

Gotenhafen, den. . . . 19 . .

(Aktenzeichen)

E i n z i e h u n g s v e r f ü g u n g

Auf Grund des § 9 in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17.September 1940 (RGBl.I S.1270) wird

zu Gunsten des Deutschen Reiches
vertreten durch den Reichsführer-SS,
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums,

das gesamte landwirtschaftliche Vermögen, insbesondere der - das - landwirtschaftliche Betrieb - Grundstück - nebst allem Zubehör

des . . . . . .
(folgt Name mit letztem Wohnsitz)

. . . . . (Hofbezeichnung) belegen in . . . . . (Ortschaft)
(Besitz-Nr.) (Gemeinde)

Amtsbezirk
Sammelgemeinde . . . . . .Kreis . . . . . .
Gemeinde
verzeichnet im Grundbuch des Amtsgerichts . . . . . .
von . . . . . Bd. . . . .Bl.Nr. . . . . eingezogen.

Gründe:

Die Einziehung des landwirtschaftlichen Vermögens wird durch das öffentliche Wohl, insbesondere die Festigung deutschen Volkstums erfordert.

Die Beschlagnahme ist ausgesprochen worden am . . . . . .
(bei Beschlagnahmen, die nach dem 5.Oktober erfolgt sind, muß fortgefahren werden:)
und dem Betroffenen am . . . . . bekanntgegeben - Die Bekanntgabe an den Betroffenen ist durch Aushang im Bodenamt ersetzt worden (§§ 2, 14 Pol.Verm.VO.v.17.9.1940).

H2856 – 0019

A 09017

H2856 – 0020

Entwurf.

Der Höhere SS-und Polizeiführer
Danzig-Westpreußen
Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums
Bodenamt

Gotenhafen, den 19
Graf Spee-Straße 7

(Aktenzeichen)

Beschlagnahmeverfügung.

Auf Grund der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17.September 1940 (RGBl.I S.1270) wird das gesamte landwirtschaftliche Vermögen der in der nachstehenden Liste im einzelnen aufgeführten Personen, insbesondere die dort näher bezeichneten landwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke nebst allem Zubehör

für das Deutsche Reich
vertreten durch den Reichsführer-SS
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
beschlagnahmt.

Diese Beschlagnahme erfolgt unbeschadet der nach § 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land-und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12.Februar 1940 (RGBl.I S.355) angeordneten öffentlichen Bewirtschaftung durch den Generalverwalter (Ostdeutsche Landbewirtschaftungsgesellschaft m.b.H.) oder einer aus anderem Rechtsgrund zulässigen Wirtschaftsführung.

Der Leiter des Bodenamtes

(Unterschrift)

Siegel:

(Dienstbezeichnung)

Vermerk:
Bekanntgegeben gemäß § 14 der VO vom 17.9.1940
durch öffentlichen Aushang
" Zustellung (Datum)

A 090471

H2856 - 0021

31. Mai 43.

VIII/ A8 02 - Frö/Zp.

Vorg.: Monatsbericht.
Bezug: -
Anlg.: - 1 -

An den
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums
- Stabshauptamt -
Hauptabteilung Statistik
Berlin - H a l e n s e e
Kurfürstendamm 142/143.

In der Anlage wird der Tätigkeitsbericht für den Monat Mai 1943 übersandt. Die beim ZBA. in Bearbeitung befindlichen 14 635 Erfassungsbogen über 103 598,31 ha entfallen auf das Bodenamt Posen.

Insgesamt sind 969 Erfassungsbogen mit 6 725,81 ha in die Kartei übertragen. Daneben wurden 197 Erfassungsbogen für A-Betriebe erstellt. Auf Grund der eingegangenen Berichtigungen wurden 6 910 Erfassungsbogen geändert und die Kartei dahingehend berichtigt. Es sind somit im Berichtsmonat 8 076 Erfassungsbogen von den Karteien bearbeitet worden. Weiterhin wurden Nationalitätenberichtigungen auf Grund der Deutschen Volksliste in größerem Umfange vorgenommen; die laufend eingehenden Einziehungsverfügungen sowie die grundbuchlichen Benachrichtigungen der Amtsgerichte wurden in die Kartei übertragen. Zugleich wurden Beschlagnahmeberichtigungen, die sich auf Grund der von den Bodenämtern berichtigten Erfassungsbogen ergaben, vorgenommen.

Im Auftrage:

A090472

H2856 – 0022

Nur für den Dienstgebrauch!

AS 02 - Frö/Zp.

In den Bodenamtsbezirken Danzig-Westpreußen, Posen, Zichenau und Schlesien erfaßte, beschlagnahmte und eingezogene Betriebe und Flächen.

Stand: 31. Mai 1943

Berichterstatter: Zentralbodenamt.

Bodenamt:	Durch Fragebogen beim ZBA. erfaßt: Betriebe	ha	In die Kartei übertragen: Betriebe	ha	Beschlagnahmt: Betriebe	ha	Eingezogen: Betriebe	Teilb.	ha
1.5.1943 - 31.5.1943									
Danzig-Westpreußen	751	8 858,19	654	4 739,43	8	1 516,30	155	—	6 726,81
Posen	50	675,39	2	4,85	529	920,92	261	2	12 728,29
Zichenau	- 3	- 28,24	273	1 766,98	261	1 503,84	4 869	- 1	46 486,55
Schlesien	42	- 793,03	40	214,55	316	2 794,72	37	29	3 764,50
Gesamtzahl	840	8 712,31	969	6 725,81	1 114	6 535,78	5 322	30	69 706,15
Stand am 31.5.1943									
Danzig-Westpreußen	131 628	2 130 145,91	129 004	2 123 943,03	91 396	1 441 064,42	531	—	63 303,16
Posen	404 606	4 036 319,18	377 396	3 463 875,97	342 228	2 893 250,04	1 513	23	91 194,71
Zichenau	141 935	1 654 730,48	140 715	1 614 481,79	119 687	1 197 372,78	5 841	1	63 246,68
Schlesien	262 732	1 027 640,58	260 726	1 026 579,37	139 941	565 838,44	1 623	585	52 702,14
Gesamtergebnis	940 901	8 848 836,15	907 841	8 228 880,16	693 252	6 097 525,68	9 508	609	270 446,69
Beim ZBA. in Bearbeitung:	14 635	103 598,31							
Insgesamt:	955 536	8 952 434,46							

A 090473

H2856 – 0023

Abschrift.

C Z I/III b/28.3.4o/Gö/Wo. 2o.Nov.194o

W.V. mit Schreibschrift

Vorg.: Vermögensrechtliche Behandlung der Gruppen III und IV der Deutschen Volksliste.

RF II vorgetragen am: 23.2.41

Reichsführer - SS
Berlin - SW 11
Prinz-Albrecht-Straße 8

Reichsführer !

Es wird erforderlich sein, unmittelbar im Anschluß an den Erlaß der Durchführungsbestimmungen für die Überprüfung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten vom 12.9.194o im Wege einer allgemeinen Anordnung sowohl für den landwirtschaftlichen als auch für den gewerblichen Sektor Bestimmungen über die vermögensrechtliche Behandlung der Gruppen III und IV der Deutschen Volksliste zu treffen.

Die Lösung dieses Problems ist umso dringlicher, als sowohl Gewerbebetriebe als auch landwirtschaftliche Betriebe, die Angehörigen der Gruppen III und IV der Deutschen Volksliste gehören, dringend zum Einsatz von Umsiedlern benötigt werden.

Im Interesse einer möglichst schnellen und wirkungsvollen Eindeutschung und einer baldmöglichen vermögensrechtlichen Loslösung dieser beiden Gruppen in den eingegliederten Ostgebieten, hält es die hiesige Dienststelle für richtig, daß die Gruppen III und IV der Deutschen Volksliste, soweit sie Grundbesitz in den eingegliederten Ostgebieten haben, enteignet werden und zwar die Gruppe III grundsätzlich gegen volle Entschädigung, die Gruppe IV dagegen gegen eine von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung.

Von diesem Gedanken ausgehend unterbreitet die hiesige Dienststelle gehorsamst folgenden Vorschlag für die vermögensrechtliche Behandlung der Gruppen III und IV der Deutschen Volksliste zur Genehmigung.

H2856 – 0024

I. Vermögensrechtliche Behandlung der Gruppe III.
(Passiv verpolte Deutsche).

Mit Rücksicht darauf, daß die Angehörigen dieser Gruppe zweckmäßigerweise grundsätzlich voll entschädigt werden, erscheint es unbedenklich, daß man ihnen den freihändigen Verkauf ihres Grundbesitzes an geeignete Stellen oder Personen gestattet. Der entscheidende Gesichtspunkt bei der Behandlung dieser Gruppe wird sein müssen, daß sie ins Altreich verpflanzt wird. Dazu werden in der Regel polizeiliche oder arbeitseinsatzmäßige Maßnahmen ausreichend sein. Man wird daher, ohne das Ziel der Eindeutschung zu gefährden, den Angehörigen dieser Gruppe die Liquidation ihres in den eingegliederten Ostgebieten belegenen Grundbesitzes zunächst selbst überlassen können. Es wird sich empfehlen, den Angehörigen dieser Gruppe eine Frist zur Liquidation ihres Grundbesitzes von etwa 3 Monaten zu gewähren. Sollte die Liquidation innerhalb dieses Zeitraumes nicht durchgeführt werden, so müßte bestimmt werden, daß der landwirtschaftliche Grundbesitz nach Fristablauf von der Ostdeutschen Landbewirtschaftungsgesellschaft in Bewirtschaftung zu nehmen ist und daß die Verwertung dieses Grundbesitzes alsdann dem Reichskommissar überlassen wird, der eine Entschädigung festzusetzen hat.

Die Verwertung des Grundbesitzes kann in den Fällen der vorbezeichneten Art auf Grund des Landbeschaffungsgesetzes für Zwecke der Wehrmacht durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß das Landbeschaffungsgesetz für Zwecke der Wehrmacht entsprechend der Neufassung des Führererlasses in den eingegliederten Ostgebieten für anwendbar erklärt wird.

II. Behandlung der Gruppe IV der Deutschen Volksliste.
(Renegaten).

In Anbetracht dessen, daß die Angehörigen der Gruppe IV grundsätzlich keine volle Entschädigung erhalten sollen, kommt für sie ein freihändiger Verkauf ihres Grundbesitzes oder eine

A 090475

H2856 – 0025

Anwendung des Landbeschaffungsgesetzes, das ebenfalls eine volle Entschädigung vorsieht, nicht in Betracht.

Die hiesige Dienststelle hält es für zweckmäßig, die Enteignung des Vermögens dieser Personen auf Grund der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17.9.1940 durchzuführen. Dies ist ohne weiteres möglich, da die Angehörigen der Gruppe IV der Deutschen Volksliste ja nicht ohne weiteres mit der Eintragung in die Deutsche Volksliste die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben sollen, sondern sie ihnen erstnach Bewährung später durch Einbürgerung verliehen werden soll.

Die Gewährung einer mehr oder weniger hohen Entschädigung wird durch die Einziehung nach der Verordnung vom 17.9.1940 an sich nicht ausgeschlossen. Vielmehr ist die Regelung der Art und des Umfanges der Entschädigung bei einer Einziehung von Vermögen in § 9 Abs.5 der Verordnung ausdrücklich vorbehalten geblieben. Es müßte im Wege einer Verwaltungsverordnung, die Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister voraussetzt, dem Reichskommissar die Ermächtigung erteilt werden, vorbehaltlich der endgültigen Regelung der Entschädigung bei der Einziehung von Vermögen von Renegaten eine teilweise Entschädigung in Geld zu gewähren, deren Höhe dem Ermessen des Reichskommissars überlassen bleibt.

Eine solche Regelung bietet folgende Vorteile:

a) Es sind keine neuen gesetzlichen Maßnahmen erforderlich,
b) das Verfahren der Einziehung ist wesentlich einfacher als jede Enteignung,
c) die Gewährung der Entschädigung ist eine der richterlichen Nachprüfung entzogene Billigkeitsmaßnahme.

Sie gestattet, jeden einzelnen Renegaten so zu behandeln, wie er es nach seinem in der Vergangenheit liegenden Verhalten verdient.

gez.Greifelt
SS-Brigadeführer

A-090476

H2856-0025A

R- 92

H2856 -0026

H-2856

EXHIBIT U.S.A. 312 (R-92)

Filed Dec. 14, 1945
Hardening
Recy.

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

312

(R-92)

A 090454

H2856-0027

21 Pages

EXHIBIT U.S.A. 312 (R-92)

H2856-0028

284